

Weiterbildungsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten der Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen

Paragrafenteil

§ 1 Ziel

(1) Ziel der Weiterbildung ist der geregelte und qualitätsgemäße Erwerb eingehender und besonderer Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten **für definierte psychotherapeutische Tätigkeiten in definierten Gebieten und Bereichen** nach Maßgabe dieser Weiterbildungsordnung.

(2) Die Weiterbildung qualifiziert für Tätigkeiten in der **ambulanten psychotherapeutischen Versorgung, in der stationären und teilstationären Versorgung, in der Prävention, in der Rehabilitation und im institutionellen Bereich.**

...

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Eine **hauptberufliche Tätigkeit** im Sinne dieser Weiterbildungsordnung liegt vor, wenn sie entgeltlich erfolgt und den überwiegenden Teil der Arbeitszeit beansprucht. Zur hauptberuflichen Tätigkeit gehört die Teilnahme an verpflichtenden Theorie-, Selbsterfahrungs- und Supervisions-Anteilen.

(2) **Weiterbildungsinstitute** sind Weiterbildungsstätten, die neben der psychotherapeutischen Behandlung weiterbildungsstättenübergreifend Theorie, Selbsterfahrung und Supervision durchführen und hierfür von der Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen zugelassen worden sind.

(3) Zur **ambulanten Versorgung** gehören insbesondere Praxen sowie Weiterbildungs- und Hochschulambulanzen.

(4) Die **stationäre Versorgung** umfasst insbesondere (teil-)stationäre Einrichtungen der Psychiatrie, Psychosomatik, Neurologie sowie Suchtrehabilitation.

(5) Zum **institutionellen Bereich** gehören insbesondere Einrichtungen der Organmedizin, der somatischen Rehabilitation, des Justizvollzugs, der Suchthilfe, der Behindertenhilfe, der Sozialpsychiatrie, der Sozialpädiatrie, der Gemeindepsychiatrie, der Jugendhilfe, des öffentlichen Gesundheitsdienstes sowie psychosoziale Fachberatungsstellen und -dienste.

...

§ 3 Art und Struktur der Weiterbildung

(1) Strukturierte Weiterbildungen nach den §§ 4 und 5 dieser Weiterbildungsordnung erstrecken sich auf

1. ein Gebiet (**Gebietsweiterbildung**) oder
2. einen Bereich (**Bereichsweiterbildung**).

(2) Wird eine **weitere Gebiets- oder Bereichsweiterbildung** absolviert, kann die Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen auf Antrag feststellen, dass und in welchem Umfang sich die festgelegte Weiterbildungszeit verkürzt, soweit abzuleistende Weiterbildungszeiten bereits im Rahmen einer anderen erworbenen Gebiets- oder Zusatzbezeichnung absolviert worden sind. Die noch abzuleistende Weiterbildungszeit darf bei einer Gebietsweiterbildung höchstens um die Hälfte der Mindestdauer der jeweiligen Gebietsweiterbildung reduziert werden.

...

§ 4 Gebietsweiterbildung (Vortrag folgt)

§ 5 Bereichsweiterbildung (Vortrag folgt)

§ 8 allgemeine Zugangsvoraussetzungen, Inhalte und Anforderungen

...

(3) Die Weiterbildung erfolgt

1. im Rahmen **angemessen vergüteter Berufstätigkeit und theoretischer Unterweisung** unter Anleitung zur Weiterbildung befugter Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten,
2. **unter verantwortlicher Leitung hierzu befugter Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten** in Einrichtungen, die gemäß § 13 als Weiterbildungsstätten zugelassen sind,
3. **in fachlich weisungsabhängiger Stellung**, Zeiten beruflicher Tätigkeit in der eigenen Praxis sind bei Bereichsweiterbildungen auf die Weiterbildungszeit anrechnungsfähig, wenn die Anforderungen dieser Weiterbildungsordnung erfüllt sind,
4. **obligatorisch in ambulanten und stationären sowie optional in weiteren Versorgungsbereichen** gemäß den Vorgaben nach Anlagen 1, 2 und 3;

...

§ 9 Dauer der Weiterbildung und Unterbrechungen

- (1) Die Dauer der Weiterbildung richtet sich nach den Bestimmungen dieser Weiterbildungsordnung. Die festgelegten Weiterbildungszeiten sind **Mindestzeiten**.
- (2) Die Weiterbildung erfolgt **in Hauptberuflichkeit**.
- (3) Erfolgt die Weiterbildung **in Teilzeit**, muss die Tätigkeit in der stationären und institutionellen Weiterbildung mindestens die Hälfte der üblichen Wochenstunden einer Vollzeittätigkeit betragen. In der ambulanten Weiterbildung muss jede einzelne Teilzeittätigkeit mindestens ein Viertel der üblichen Wochenstunden einer Vollzeittätigkeit betragen. Der Gesamtumfang der Weiterbildung muss einer vollzeitigen Weiterbildung entsprechen. Niveau und Qualität der Weiterbildung müssen den Anforderungen an eine ganztägige Weiterbildung entsprechen.
- (4) Abweichend von Absatz 2 oder Absatz 3 kann eine **Bereichsweiterbildung berufsbegleitend** erfolgen, soweit dies nach Anlage 3 zulässig ist.
- (5) Eine **Unterbrechung der Weiterbildung** infolge von Krankheit, Schwangerschaft, Elternzeit, Sonderurlaub und Ähnlichem kann grundsätzlich nicht auf die Weiterbildungszeit angerechnet werden, es sei denn, die Unterbrechung dauert weniger als sechs Wochen innerhalb von 12 Monaten Weiterbildungszeit.

§ 11 Befugnis zur Weiterbildung

(1) Die Weiterbildung wird unter **verantwortlicher Leitung** der von der Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen hierzu Befugten in zugelassenen Weiterbildungsstätten durchgeführt.

(2) Für die Weiterbildung können Kammermitglieder befugt werden, die selbst die **Bezeichnung der entsprechenden Weiterbildung** erworben haben, nach der Anerkennung als Fachpsychotherapeutin oder Fachpsychotherapeut mindestens drei Jahre im Gebiet, davon zwei Jahre in dem Versorgungsbereich beziehungsweise drei Jahre im Bereich tätig waren, sowie fachlich und persönlich geeignet sind. Bei einer Tätigkeit in Teilzeit verlängert sich der Zeitraum der in Satz 1 genannten Erfahrungszeiten entsprechend.

(3) Kammermitglieder, die die Berufsbezeichnung „**Psychologischer Psychotherapeut**“, „**Psychologische Psychotherapeutin**“, „**Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut**“ oder „**Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin**“ führen und ihre Approbation nach dem Psychotherapeutengesetz vom 16. Juni 1998 (BGBl. I S. 1311) in der bis zum 31. August 2020 geltenden Fassung erworben haben, nach der Approbation mindestens drei Jahre im Gebiet, davon zwei Jahre in dem Versorgungsbereich beziehungsweise drei Jahre im Bereich tätig waren, sowie fachlich und persönlich geeignet sind, können zur Weiterbildung befugt werden. Bei einer Tätigkeit in Teilzeit verlängert sich der Zeitraum der in Satz 1 genannten Erfahrungszeiten entsprechend.

(4) Die Befugnis ist auf **sieben Jahre** befristet und kann mit weiteren Nebenbestimmungen versehen werden. Sie wird auf Antrag verlängert, wenn die Voraussetzungen weiter bestehen.

...

zentrale Inhalte des Paragrafenteils

§ 11 Befugnis zur Weiterbildung

(5) **Weiterbildungsbefugte sind insbesondere verpflichtet**, die verantwortete Weiterbildung

1. persönlich zu leiten,
2. zeitlich und inhaltlich nach der Weiterbildungsordnung zu gestalten,
3. bei Dokumentationspflichten mitzuwirken sowie
4. Beurteilungspflichten zu erfüllen, insbesondere unverzüglich ein Weiterbildungszeugnis nach § 16 auszustellen, und
5. Zwischen- und Abschlussgespräche mit den in der Weiterbildung befindlichen Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten zu führen.

Wird die Befugnis mehreren Personen gemeinsam erteilt, so trifft die Verpflichtung nach Satz 1 jede einzelne.

(6) Die Weiterbildungsbefugten können im Rahmen der unter ihrer Leitung durchgeführten Weiterbildung für einzelne Weiterbildungsinhalte dafür qualifizierte **Dozentinnen und Dozenten sowie Supervisorinnen und Supervisoren** hinzuziehen. **Selbsterfahrungsleiterinnen und Selbsterfahrungsleiter** sind hinzuzuziehen...

...

zentrale Inhalte des Paragrafenteils

§ 13 Weiterbildungsstätte

...

(3) Die Weiterbildungsstätte muss die in dieser Weiterbildungsordnung gestellten **zeitlichen, inhaltlichen, personellen und materiellen Anforderungen** erfüllen und eine strukturierte Weiterbildung vorhalten können. Sie muss sicherstellen, dass

1. für den von ihr durchgeführten Weiterbildungsabschnitt die erforderliche theoretische Qualifizierung, Supervision und Selbsterfahrung einschließlich des hierfür erforderlichen Personals vorgehalten werden,
2. Patientinnen und Patienten in so ausreichender Zahl und Art behandelt werden, dass sich die Weiterzubildenden mit der Feststellung und Behandlung der für das Gebiet typischen Krankheiten ausreichend vertraut machen können,
3. Personal und Ausstattung vorhanden sind, um den Erfordernissen und der Entwicklung der Psychotherapie Rechnung zu tragen, und
4. die Weiterbildungsdokumentation gemäß § 15 Absatz 1 Satz 1 im Logbuch ermöglicht wird.

(4) Kann die Weiterbildungsstätte für den jeweiligen Weiterbildungsabschnitt die Anforderungen der Weiterbildungsordnung nach Absatz 3 nicht vollständig erfüllen, hat sie diese Anforderungen durch Vereinbarungen sicherzustellen.

(5) Eine Weiterbildungsstätte kann für eine andere Weiterbildungsstätte die theoretische Weiterbildung, die Selbsterfahrung sowie die Supervision im Rahmen der Fachgebietenweiterbildung koordinieren.

...

zentrale Inhalte des Paragrafenteils

§ 14 Kooperation mit Weiterbildungsinstituten

(1) Weiterbildungsstätten können mit Weiterbildungsinstituten einen **Kooperationsvertrag** zu dem Zweck schließen, die Theorie, die Selbsterfahrung sowie die Supervision in die gesamte Weiterbildung oder in die jeweiligen Weiterbildungsabschnitte zu integrieren. Erstreckt sich der Kooperationsvertrag auf mehrere Weiterbildungsabschnitte, ist sicherzustellen, dass Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten in Weiterbildung die jeweils vorgeschriebene Weiterbildung in den einbezogenen Weiterbildungsabschnitten aufeinander abgestimmt ableisten können. § 13 Absätze 4 und 5 bleiben unberührt.

(2) Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten in Weiterbildung, die das Angebot einer Kooperation nach Absatz 1 für sich in Anspruch nehmen wollen, schließen einen **Weiterbildungsvertrag mit den Kooperationspartnern** über die Durchführung ihrer Weiterbildung ab, der die Details der Weiterbildung regelt.

Zusammenfassung der Inhalte des Paragrafenteils

Die Weiterbildungsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten der Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen regelt die Gebiets- und Bereichsweiterbildungen der nach „neuem Recht“ Approbierten. Sie qualifiziert für Tätigkeiten in der ambulanten und (teil)stationären Versorgung, in der Prävention, in der Rehabilitation und im institutionellen Bereich.

Die Weiterbildung muss hauptberuflich und angemessen vergütet erfolgen. Die Theorievermittlung, Supervision und Selbsterfahrung ist Teil der bezahlten Arbeitszeit. Die Weiterbildung kann in Teilzeit erfolgen.

Sie erfolgt unter verantwortlicher Leitung ermächtigter Befugter an zugelassenen Weiterbildungsstätten.

Die absolvierten Weiterbildungsinhalte sind zu dokumentieren und von den Befugten zu bestätigen.

Den Abschluss der Weiterbildung bildet eine mündliche Prüfung vor einer von der Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen berufenen Prüfungskommission.